



## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen 'Pferdezuchtverein Bassum-Freudenberg e. V.' Er wurde im Jahr 1918 gegründet und hat seinen Sitz in Bassum.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist dem 'Hannoveraner Verband e. V.' in Verden angeschlossen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Zuchtziel und Aufgaben**

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar.

Sein Zuchtziel ist ein edles, großliniges, korrektes und leistungsstarkes Warmblutpferd mit schwingvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das auf Grund seines Temperaments, seines Charakters und seiner Rittigkeit vornehmlich für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Vereinszweck und Zuchtziel sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluß der Züchter des Hannoverschen Warmblutpferdes
- b) Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen
- c) Förderung des Züchternachwuchses

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung und § 8, Abs. 4 – Nr. 5 des Tierzuchtgesetzes an:

1. ordentliche Mitglieder, nämlich  
natürliche und juristische Personen, die Eigentümer der in das Zuchtbuch eingetragenen Hengste und Stuten sind und beim Hannoveraner Verband e. V. für den Verein registriert sind.
2. außerordentliche Mitglieder  
außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein sowie auch Personen, die Eigentümer eines nicht für den Verein eingetragenen und registrierten Zuchtpferdes sind.
3. Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft der unter § 3, Nr. 1 sowie die außerordentliche Mitgliedschaft der unter § 3, Nr. 2, genannten Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer eines für den Verein eingetragenen Zuchtpferdes ist. Die ordentliche Mitgliedschaft geht dann automatisch in die außerordentliche Mitgliedschaft über.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muß,
- b. durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluß, der aus wichtigem Grunde oder wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind, zulässig ist,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich anzukündigen bzw. mitzuteilen.

Ein Ausschluß erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vorstandes. Ein Ausschluß muß schriftlich begründet werden und dem Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzufordern.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
- b. die festgesetzten Beiträge zu zahlen und sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen,
- c. den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen,
- d. die von Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

## **§ 7**

### **Mitgliederbeiträge und Gebühren**

Die Mitgliederbeiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Der Vorstand und der erweiterte Vorstand**

#### **Der Vorstand (§ 8, a.)**

besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, zu welchem nicht die Mitgliederversammlung berufen ist. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen und die Vereinsaufgaben fördern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. den Jahresabschluß aufzustellen,
- b. der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren zu machen,
- c. Schauen und sonstige Termine festzulegen,
- d. über die Aufnahme und den Ausschluß oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen.

#### **Der erweiterte Vorstand (§ 8, b.)**

besteht aus mindestens 8 und maximal 12 Personen.

In den erweiterten Vorstand können ordentliche und/oder außerordentliche Mitglieder gewählt werden. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) dem Vorstand beratend in allen Belangen der Vereinsinteressen zur Seite zu stehen,
- b.) auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden an Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- c.) den Vorstand bei der Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten zu unterstützen.

### **Vorstandssitzungen und Beschlüsse**

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und führt in ihnen den Vorsitz. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden spätestens acht Tage vor einer Sitzung, unter Angabe des Sitzungsinhaltes, schriftlich oder mündlich einzuladen. Gleiches gilt auch für den erweiterten Vorstand.

Der 1. Vorsitzende lässt die vom Vorstand gefassten Beschlüsse durchführen. Er kann einstweilige Anordnungen – auch in finanzieller Hinsicht – treffen, die nachträglich von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen. Der 1. Vorsitzende kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes fassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Kosten können jedoch erstattet werden.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

#### **Die Mitgliederversammlung (§ 8, c.)**

regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, durch Beschlussfassung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der 1. Vorsitzende lässt die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchführen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung muß mit einer Frist von zwei Wochen, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienen, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- c. Wahl des Vorstandes,
- d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
- e. Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g. Vornahme von Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen und für die eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist,
- h. Festsetzung der Höhe von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und sonst im Verein ehrenamtlich Tätige, falls diese Entschädigungen erhalten sollten,
- i. Auflösung des Vereins, bei der der § 12 dieser Satzung Anwendung findet,
- j. die Delegierten für die Bezirksverbandsversammlung zu wählen,
- k. den/die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hannoveraner Verband e. V. zu wählen,
- l. den/die Delegierten für Delegiertenversammlungen der Organisationen des Verbandes (Tochterverbände, Nachfolgeverbände, Neugründungen o. ähnl. Organisationen), entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Hannoveraner Verband e. V., zu wählen.

Zu Delegierten wählbar sind nur ordentliche Mitglieder gem. § 3, Pkt.1. Stimmberechtigt für Delegiertenwahlen (j./k./l.) sind die ordentlichen Mitglieder gem. § 3, Pkt. 1 sowie Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt für alle anderen Wahlen sind sämtliche Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. Gäste können, nach Absprache mit dem Vorstand, durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.

Jedes Vereinsmitglied kann Anträge stellen. Anträge müssen schriftlich und bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden, so dass sie am Versammlungstag der vorgegebenen Tagesordnung hinzugefügt und unter einem zusätzlichen, gesonderten Punkt behandelt werden können.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 11** **Beschlussfassungen**

Alle Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung bei einer Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wenn sich bei der Wahl im ersten Durchgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die Stichwahl. Ergibt sich aus der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet dann das Los.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

## **§ 12** **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der auf einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Zwischen beiden Versammlungen muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nach der Auflösung soll das vorhandene Vermögen zur Förderung der hannoverschen Warmblutzucht verwendet werden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt, wem das Vermögen zu diesem Zweck übergeben werden soll.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.08.2021 verabschiedet und ersetzt die bisher gültige Satzung.**

-----  
Folgender Absatz der von Mitgliederversammlung verabschiedeten Satzung vom 27.08.2021 wurde bei Eintragung vom Amtsgericht Walsrode beanstandet. **Die notwendige weitere Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 abgestimmt und verabschiedet:**

### **des § 10 – Mitgliederversammlung, Abs. 4**

*...Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens ~~drei Viertel~~ **ein Drittel** der Vereinsmitglieder einzuberufen.....*

**Somit ersetzt die abgestimmte und verabschiedete weitere Änderung dieses Absatzes nunmehr den beanstandeten Absatz des o. g. § 10.**